

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 17

Artikel: Die Waffenindustrie in der Schweiz

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprechen. Das Pferd und das Kameel hatten sich zugeschworen, immer in Freundschaft und gutem Einverständnis zu leben und einander nie etwas Böses zuzufügen. Einmal sah ein Araber, der von Kriegsereignissen hart bedrängt war, daß das Kameel, auf dem er eben seine Habe retten wollte, davongelaufen war. Man bringe mein Pferd, rief er, schwang sich hinauf und trieb es an — vergebens! Das Pferd, eingedenk seines Bundes mit dem Kameel, ging nicht von der Stelle, da setzt der Araber seine Sporen ein, stößt sie dem Pferd in die Weichen, dieses springt hoch empor, stürzt vorwärts und erreicht mit Blitzesschnelle den Flüchtling. — Verräther, sagte das Kameel zu ihm, du hast deinen Eid gebrochen, denn du bringst mich wieder in die Gewalt unseres Tyrannen; klage mein Herz deshalb nicht an, erwiderte das Pferd, ich weigerte mich zu laufen, aber „die Stacheln des Unglücks“ haben mich gegen meinen Willen zu dir gebracht.“

Reiter und Pferd der Wüste sind schlank, kraftvoll und wendbar. Der Araber führt daher mit seinem gutgebauten Pferde die kühnsten Reiterkunststücke aus, ohne es hierzu durch eigentliches Zureiten, in dem Sinne, wie wir es verstehen, vorzubereiten. Aber sein Pferd ist wendbar, ohne biegsam zu sein; er fragt nicht darnach, ob es richtig gestellt ist oder auf welchem Fuße es gallopirt, er verläßt sich auf die Kraft und den Gehorsam seines Pferdes, auf das scharfe Gebiß, die spitzen Sporen und seine Geschicklichkeit; wir müssen uns deshalb nicht etwa ein Beispiel an ihm nehmen, wenn wir Schule reiten wollen. Was der Araber mit seinem gedungenen, gewandten, kräftigen und schönen Pferde, das übrigens von Jugend auf zum Reitdienste vorbereitet ist, ohne Weiteres ausführen kann, dürfen wir mit unseren Remonten nicht versuchen, um die wir uns erst kümmern, wenn wir anfangen, dieselben zuzureiten, deren Kraft und Schönheit wir erst entwickeln müssen, indem wir ihnen Biegung und Haltung geben. —

Ist das Pferd an den Sattel, den Zaum und das Reiten gewöhnt, so nimmt der Araber noch folgende Übungen mit ihm vor, welche in der Uebersetzung lauten:

1. Das „*Kennen*“. Es geschieht dies anfangs auf kurze Distanzen und auf ebenem Boden, wobei zuerst junge, noch unversuchte Pferde miteinander, später Pferde von Ruf mitlaufen.

2. Die „*Thätigkeit, der Muth*“. Man lehrt hierbei das Pferd auf allerlei Gegenstände entscheiden und in raschem Laufe anreiten und parirt es kurz vor denselben; auch lehrt man es, von anderen Pferden wegzugehen, zeigt es dabei Neigung, sich anzuhängen und kleben zu bleiben, so reitet man es durch zwei Reihen einander gegenüber stehender Reiter, deren jeder dem Pferde, das nicht mit Entschlossenheit durch die Reihen geht, einen festen Hieb mit der Gerte gibt, während sein Reiter mit losen Zügeln ihm kräftig die Sporen einsetzt. Jedes Pferd wird dadurch bald geheilt.

3. „*Das zur Seite Werfen*.“ Der Reiter lehrt das Pferd, augenblicklich zu wenden, nachdem er seine Feuerwaffen abgeschossen hat, eine Übung, die ihm im Einzelgefechte von Wichtigkeit ist.

4. „*Der Galopp von der Stelle*.“ Das Pferd, wenn es nur Kraft und Feuer hat, lernt diese Lektion sehr leicht und sozusagen von selbst.

5. „*Die Aufregung*.“ Man reizt das Pferd, selbst am Kampfe Theil zu nehmen und lehrt es, sich selbst auf das Pferd des Gegners zu werfen oder dieses selbst oder den Reiter zu beißen.

6. „*Das Niederknien*“, welches sich von selbst erklärt; und zum Schlusse kommen noch das *Gürtelspiel* und das *Schießen nach der Scheibe*; bei dem ersteren hebt der Reiter in vollem Laufe seines Pferdes einen am Boden liegenden Gürtel auf, das letztere ergibt sich ebenfalls von selbst.

(Schluß folgt.)

Die Waffenindustrie in der Schweiz.

(Schluß.)

Mitten in diese Thätigkeit der schweizerischen Waffenindustrie, sie auf einen Moment unterbrechend, fiel der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich und that die Vorzüge der Hinterladung am Dreppel'schen Zündnadelgewehre in so unzweifelhafter Weise kund, daß alle Staaten zur Umänderung resp. Neubeschaffung ihrer Feuer-Handwaffen sich gezwungen sahen.

So dekretirte denn auch am 20. Juli 1866 die schweizerische Bundesbehörde nicht allein die Einführung von Hinterladungsgewehren für sämtliche Gewehrtragende des Bundesheeres, sondern sie ging in ihrem Beschlusse vom 20. Dezember desselben Jahres sogar noch einen großen Schritt weiter und bestimmte, daß für die Neubewaffnung der Infanterie und Schützen des Bundesheeres das *Repetitions* System einzuführen sei, einen Schritt, den die umliegenden Staaten nicht lange unbeachtet lassen konnten und nachahmen mußten.

Diese wichtige Umänderung vollzog sich unter der Aufsicht und Leitung des unter den direkten Befehlen des schweizerischen Militärdepartements stehenden, in der Person des Oberstlieutenants Schmidt ernannten, ersten eidgenössischen Oberkontrolleurs der Handfeuerwaffen, welcher von dieser Epoche an den allergrößten und erfolgreichsten Einfluß auf die Entwicklung der staatlichen Waffenindustrie der Schweiz gehabt und sie auf jene hohe Stufe der Vollendung gebracht hat, welche sie heute den berühmtesten Waffenfabriken Europa's ebenbürtig macht.

Unter seiner Leitung wurden in zwei Jahren 133,045 Gewehre beider Kaliber zur Hinterladung nach dem System von Professor Amstler in Schaffhausen umgeändert und im Schlußberichte über die qualitative Durchführung der Umänderung als „Gewehre bezeichnet, die sich bei der Truppe bald allgemeines Zutrauen erworben. In ihrer nunmehrigen Beschaffenheit sind sie, wenn auch bloß „um-

geänderte“, gleichwohl kriegstüchtige Hinterladungsgewehre, die alle wünschbare Sicherheit gewähren und — mancher neuen Hinterladungs-konstruktion ebenbürtig — kaum von einem anderen Transformations-system übertroffen werden.“

Die Frage der Beschaffung der neuesten Militär-Handfeuerwaffen, des Repetirgewehrs und der Repetirstuger, der Repetirkarabiner System Wetterli, trat nun in den Vordergrund. Wohl wünschte man das Projekt der Arbeitstheilung je nach den Einrichtungen und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmer in dem Sinne zur Ausführung zu bringen, daß die Privatindustrie mit Lieferungen von Einzeltheilen der Waffen berücksichtigt, das Zusammensetzen, Reguliren und Fertigmachen dagegen in einem eidgenössischen, mit entsprechenden Werkstätten versehenen Depot vorgenommen werde. Dem setzte sich jedoch der fatale Umstand hindernd entgegen, daß den Kontrahenten, welche die 80,000 Stück Gewehre, Modell 1863, nur zu 73,3 % hatten liefern können und durch die politischen Ereignisse an der Erfüllung ihres Kontraktes verhindert wurden, eine bezügliche Entschädigung zu geben blieb. — Diese acht Kontrahenten zogen — jeder für sich — die Betheiligung an der Fabrikation der Repetirgewehre mit Lieferung „fertiger Waffen“ der projektirten Arbeitstheilung vor und man entsprach ihrem Wunsche durch vertragliche Lieferung von Repetirgewehren in solcher Weise, daß die „außerordentliche“ Beschaffung im Jahre 1875 abgeschlossen war.

Mit der nunmehr erlangten Aktionsfreiheit wurde der bisherige Modus des Bezuges fertiger Waffen aus verschiedenen Produktionswerkstätten als unhaltbar abgethan und das schon im Jahre 1871 provisorisch errichtete und der Leitung des eidgenössischen Oberkontrolleurs für Handwaffen unterstellte Depot für Ersatztheile zc. mit Montir- und Reparatur-Werkstätte zur eidgenössischen Waffenfabrik, mit Domizil Bern, erhoben und umgeformt.

Gelegentlich des Berichtes über die Waffen auf der Landesausstellung in Zürich haben wir in den Spalten dieser Zeitung schon des Ausführlichen der Organisation dieser vortrefflichen Anstalt und ihres Gründers und Leiters, des Herrn Oberstlieutenant Schmidt, gedacht und verweisen daher unsere Leser auf die betreffende Nummer (1883 Nr. 38).

Wenn gleich die stete Vervollkommnung der schweizerischen Ordonnanz-Handfeuerwaffen die erste und wichtigste Aufgabe der staatlichen Waffenfabrik bildet und sie dem Bunde garantirt: die technische Vervollkommnung der Instruktion, Qualität und Gleichmäßigkeit der Handfeuerwaffen unter beträchtlicher Ausgabenverminderung, Bereitschaft zu Ersatzleistungen und Ergänzungen im Wesen der Infanteriebewaffnung, alles unter voller Beherrschung durch den Bund, so basirt ihre Organisation doch auf der Grundlage der Konkurrenzfähigkeit mit der Privatindustrie auch in finanzieller Richtung; es sind daher sowohl die Direktionskosten, als Kapitalverzinsungen für Betrieb und Liegenschaft gleich

anderen den allgemeinen Betriebskosten eingereicht. Die Errichtung der staatlichen Waffenfabrik in Bern bezeichnet daher einen immensen Fortschritt in der Entwicklung der schweizerischen Waffenindustrie und ist als Beginn einer neuen Aera anzusehen. Die Selbstbewaffnung existirt nicht mehr und der Bund hat die Sorge für die Bewaffnung des Bundesheeres, und zwar ausnahmslos für alle Waffengattungen, auf sich genommen.

Im Fernern verbreitet sich der Herr Bericht-erstatte über die Beschaffung der Waffen für den Privatgebrauch und zieht Luxus- und Präzisionswaffen in den Kreis seiner Betrachtungen. Der Martini-Stuger wird meistens in den Schießständen angetroffen und zwar meist inländisches Fabrikat, welches sich bei dem in seiner heutigen Vollkommenheit einfachen und soliden Mechanismus und verhältnismäßig leichter Erstellung zu guten Preisen bei den Schützen absetzen ließe, wenn nicht die Alles drückende Konkurrenz das billiger arbeitende Ausland benutzte, um auch den Preis dieser Waffe auf's Tiefste herabzudrücken.

Die sich so oft aufwerfende Frage: „Warum werden auf den Schießständen der Schützengesellschaften andere als die so vervollkommenen Ordonnanz-Kriegswaffen gebildet?“ suchte auch Herr Oberstlieutenant Schmidt zu beantworten. Ursprünglich errichteten die Regierungen Zielstätten, damit die Uebungen der oft aus größeren Entfernungen sich vereinigenden Leute ohne die zeitraubenden Vorkehrungen der jeweiligen Aufstellung von Scheiben und ohne Einfluß der Witterung stattfinden konnten, und an die Benutzung solcher Schießstände knüpfte sich die Bedingung, daß die Uebung als Vorbereitung zur Kriegseleitung diene. Diese Bedingung, der patriotische Zweck der Schießstände, existirt vielerorts nicht mehr und anstatt Vorbereitung zum Kriege ist ein Sport aus den lokalen Schießfestlichkeiten geworden. Auf den eidgenössischen Schützenfesten stach der reich geschmückte Gabentempel besonders in die Augen und die Gewinn-sucht des Individuums — der sogenannten Profit-Schützen — drückte den Patriotismus der Masse zurück; das Kriegsgewehr mußte dem Profitgewehr weichen und von dem früher damit verbundenen Unwesen, welches auf einer Abbildung des Berichtes gar köstlich charakterisirt ist, hat sich selbst heute der Schießstand noch nicht ganz zu befreien vermocht. Die Privatwaffen für den Schießsport sind „verschlimmbessert“, wie sich Herr Oberstlieutenant Schmidt gar treffend ausdrückt, und es ist nicht zu verwundern, daß ein Mann, der seine ganze Kraft und sein bestes Wissen und Können der Vervollkommnung der schweizerischen Infanteriewaffe gewidmet und auf die höchste Stufe der Vollendung gebracht hat, daß ein solcher Mann von der ursprünglich und grundsätzlich so schönen schweizerischen Einrichtung der Schießgesellschaften im Unmuth sagt: „Heute darf man von ihr, ohne zu erröthen, den Ausdruck „nationales Schießwesen“ nicht mehr gebrauchen. Denn Friedensübungen können nur dann helfen das Volk zur

Kriegsleistung zu befähigen, wenn sie mit dem im Kriege zur Verwendung kommenden Material zur Ausführung gelangen. Das Volk muß im Frieden auf den Schützenplätzen mit der Kriegswaffe vertraut werden und alle verschlimmbesserten Luxus-Sport-Profit-Waffen als schädlich bei Seite lassen.“

Im ersten Theil des Berichts gibt Herr Oberstlieutenant Schmidt die kurz gedrängte, aber vollständige Darstellung der Entwicklung der Hieb-, Stoß- und Feuerwaffen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart und veranschaulicht dieselbe auf acht sehr schön gearbeiteten Tafeln, die enthalten:

Armbrust- und Handbüchsen-Schütze und Hellebardier (1).

Hakenschütze und Musketier (2).

Gepanzterter Reiter und Reiter mit Halbpanzer (3).
Faschinenmesser, Bajonnet, Nabschloß, Feldstutzer (1851) und Jägergewehr (1856) (4).

Füsilier von Bern (1756) und Füsilier von 1822 bis 1850 (5).

Standeschütze (1830—1850) mit seinem Lader (Windschmücker) und dem ganzen Apparat der damals als unentbehrlich angesehenen Lader-Utenilien (6).

Scharfschütze (1860—1870) und Füsilier (Gegenwart) nebst Infanteriegewehr (7).

Infanterie-Offizier nebst Revolver, Munition und Martini-Stutzer (8).

Im „Résumé mit Schlußrelationen“ gibt der hervorragende, interessante Bericht das Urtheil der von Herrn Oberstlieutenant A. Greßly, Chef der technischen Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterial-Verwaltung in Bern, Herrn Artillerielieutenant A. Thury, Waffenkontroleur der I. Armeedivision in Morges, und Herrn Hindermann-Merian in Basel gebildeten Jury, dem wir gern entnehmen wollen, daß die Schweiz eine Anzahl durchaus leistungsfähiger und tüchtiger Firmen besitzt, die sich mit der Waffenfabrikation beschäftigen, und daß diese Industrie im Verhältnis zur Größe des Landes durchaus nicht unbedeutend zu nennen ist und an Ausdehnung gewiß wesentlich gewinnen würde, wenn die Ausführungsverhältnisse nicht durch Zoll- und spezielle Kontrol-Gesetze über Waffen erschwert und die Einfuhr in einzelnen Nachbarstaaten nicht durch bedingte, lästige Formalitäten gehemmt wären. Im Weiteren erstreckt sich das Résumé noch auf die wichtigen Materien: Arbeitstheilung, Hausindustrie, Arbeiterverhältnisse, Schutz des ehrbaren Handwerks, Kapital und Wucher, Lehrlingswesen, wahrhaftige Erzeugnisse (gute Arbeit erhält sich stets die Preiswürdigkeit, wie die englische und amerikanische Waffenindustrie beweist), Export-Musterlager, Erfindungsschutz und Zollverhältnisse.

Wir schließen mit dem ganz besonders zu beherzigenden Schlußwort des Herrn Berichterstatters, der ein mächtiges Mittel zur Hebung des Gewerbe-, Handwerker- und Arbeiterstandes gewiß mit Recht sieht in der Einschränkung der in der Schweiz wie nirgends anderswo so wucherhaft sich eingenistet, unaufhörlich sich ablösenden kleineren und größeren

Feste aller Art (auch der eidgenössischen Schützenfeste) mit ihren Trabanten der Genußsucht und der Ueberschreitung des Zulässigen ohne Rücksicht auf Ehrbarkeit und Folgen ihrer Einbuße. Das ernste Schlußwort aber lautet:

„Wie einerseits zur Arbeit die Dienstbarkeit des Kapitals gefordert werden kann, so ist andererseits das Kapital berechtigt zur Forderung gesicherter Anlage und diese muß zur Grundlage haben: die Ehrbarkeit Derjenigen, welche zur realen Arbeitsleistung das Kapital beanspruchen.“ J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Die Uebergabe der Geschäftsleitung der eidg. Offiziergesellschaft) fand am 16. April statt. Zu diesem Zwecke begaben sich die Herren Oberst Meister, Major Wunderli und Stabshauptmann Jaenke als Mitglieder des abtretenden Vorstandes nach Luzern. — Oberst A. Pfyffer ist Präsident, Oberst Windschledler Referent, Major Vennoos Kassier und Oberleutnant Dr. jur. G. Schumacher Sekretär des neuen Vorstandes.

— (Ernennung.) Der Bundesrath ernannte den Herrn Kavallerie-Hauptmann Heinrich Gonzenbach in St. Gallen zum Major der Kavallerie.

— (Die Militärausgaben der Eidgenossenschaft) betrafen sich:

	1882	1883
auf	Fr. 16,003,441. 91.	Fr. 16,333,616. 92.

— (Die Einnahmen des Militärwesens) befreiten sich 1883 wie folgt:

Militärpflichtersatz	Fr. 1,148,238. 04*)
Pulververwaltung**)	110,673. 33
Munitionsfabrik**)	94,520. 44
Waffenfabrik**)	16,578. 65
Pferbereitanstalt**)	17,993. 76
Konstruktionswerkstätte**)	5,611. 80
Munitionsdepot	3,119. 95

— (Ordonnanz für die Bataillonsfähnen.) Der Bundesrath hat für Neuanfassungen von Bataillonsfähnen die Ordonnanz folgenbermaßen festgestellt:

Die Schleiße trägt bei den Füsilier- und Schützen-Bataillonen die Kantonsfarbe, mit Ausnahme derjenigen bei Schützenbataillonen aus verschiedenen Kantonen, bei welchen sie weiß und roth ist.

Die Fahne der Füsilierbataillone hat auf der einen Seite im weißen Feld des Kreuzes die Aufschrift des Kantonsnamens, auf der anderen die Nummer des Bataillons.

Die Fahne der Schützenbataillone aus einem Kanton trägt auf der einen Seite den Namen des Kantons, auf der anderen die Bezeichnung: „Schützenbataillon Nr. . . .“; bei den kombinierten Schützenbataillonen wird auf beiden Seiten lediglich die Aufschrift: „Schützenbataillon Nr. . . .“ angebracht.

— (Kuriosum.) Der „Secolo“ (eine Mailänder Zeitung) bringt in Nr. 6466 aus Bern folgende überraschende Nachricht: In dem Konflikt zwischen den Zentralisten und Föderalisten hat der Bundesrath beschlossen, die Fahnen sollen in Zukunft die Namen der Kantone und die Mannschaft Kravatten mit den kantonalen Farben tragen (la cravatta dai colori cantonali).

— (Die Genfer Rekruten) haben nach Anordnung des eidg. Militärdepartements nicht die 1. Rekrutenschule des I. Kreises, welche in Lausanne stattfindet, zu besuchen. — Die in Genf herrschende heftige Typhusepidemie und die Gefahr der Verbreitung dieser Krankheit nach Lausanne hat zu dieser Anordnung Anlaß gegeben.

— (Mit dem Gewehr des Professors Hebler) sind kürzlich in Deutschland Versuche angestellt worden, welche brillante Resultate erzielten. Einige Modelle dieses Gewehres sind von der flämischen Gesandtschaft angekauft worden. △

*) Ein gleicher Betrag fällt in die Kasse der Kantone.

**) Inklusive Zins für das Betriebskapital.